

Satzung des Orange Care e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orange Care“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen sowie die Förderung der Jugend- und Familienhilfe. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Not- und Hilfssituationen an Standorten, an denen die KUKA Aktiengesellschaft und/oder mit ihr verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) vertreten sind, und bei Mitarbeitern bzw. Familien von Mitarbeitern dieser Unternehmen gelegt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Unterstützung von Menschen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind;
 - b. die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen zur Förderung behinderter Menschen;
 - c. die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen zur Förderung sozial benachteiligter Jugendlicher sowie die gezielte Durchführung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sozial benachteiligter Jugendlicher;
 - d. die finanzielle Unterstützung von Familien und Einrichtungen, die ihrerseits der Fürsorge von Familien dienen;
 - e. die Errichtung und den Betrieb einer Kinderkrippe und/oder eines Kindergartens, wobei der Betrieb dieser Einrichtung auch anderen Personen (sog. „Hilfspersonen“) übertragen werden kann.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein nach freiem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Mehrheit der Mitglieder müssen aktive Mitarbeiter der KUKA Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, wobei folgendes gilt.
 - a. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - b. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es – trotz wiederholter Aufforderung – etwaige durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein sowie gegen den Ausschluss aus dem Verein kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge bei Vorliegen besonderer Gründe stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen. Die Entscheidung hierüber steht im freien Ermessen des Vorstands.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Darüber hinaus kann der Vorstand der KUKA Aktiengesellschaft einen Delegierten in den Vorstand des Vereins entsenden.
- (2) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des von der KUKA Aktiengesellschaft Delegierten – von der Mitgliederversammlung für jeweils drei (3) Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder der Niederlegung seines Amts. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 7 Geschäftsführung, Zuständigkeit und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung (oder einem ggf. noch zukünftig einzurichtenden Vereinsorgan, z.B. Beirat) vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
 - f. Erstellung des Haushaltsplans;

g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Personen in den Verein und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte des Vereins mit einem Betrag über EUR 30.000 (in Worten: Euro dreißigtausend) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand zugestimmt hat.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen (insbesondere Beschlüsse) grundsätzlich in Sitzungen. Ausnahmsweise kann eine Entscheidung des Vorstands auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) getroffen werden.
- (2) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens alle zwei (2) Monate stattfinden. Der Vorsitzende (im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) soll zu der Sitzung rechtzeitig – mindestens jedoch eine (1) Woche vorher – schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnungspunkte einladen. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen. Sitzungen müssen außerdem immer dann stattfinden, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches in der jeweils nächsten Sitzung durch den Vorstand verabschiedet werden soll. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.
- (4) Sämtliche Niederschriften im Sinne von § 8 Nr. 3 der Satzung (Sitzungs- und Beschlussprotokolle) haben Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Niederschriften sind stets durch Protokollführer (der Schriftführer oder – im Falle dessen Verhinderung – einem anderen zur Protokollführung bestimmten Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind bzw. an einer Beschlussfassung mitwirken. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung/die Beschlussfassung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (6) Dem Vorstand steht es frei, sich über die hier getroffenen Satzungsbestimmungen hinaus eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden – und soweit die Mitgliederversammlung dies entsprechend beschließt – durch Beiträge (§ 4 der Satzung) aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen, die einen Betrag in Höhe von EUR 1.000 (Euro eintausend) übersteigen, dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem (1) Kassenprüfer, der jeweils auf drei (3) Jahre gewählt wird, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
 - b. Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - e. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
 - f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers;
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Vereinsausschluss.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel (25%) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die Mitglieder, wobei die Einladung schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) versandt werden kann. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann – unter Nachweis der Unterstützung durch drei (3) weitere Mitglieder des Vereins – bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, vorausgesetzt dass auch ein solcher Ergänzungsantrag durch drei (3) weitere Mitglieder des Vereins unterstützt wird.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu den in § 10 Nr. 1 lit. g. und lit. h. genannten Punkte (Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins) sind nur dann wirksam, wenn die KUKA Aktiengesellschaft diesen Beschlüssen in der Mitgliederversammlung zugestimmt hat (§ 12 der Satzung).

§ 11 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – geleitet („Versammlungsleiter“).
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel (25%) der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Versammlungsleiter verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist (i) eine Mehrheit von drei Viertel (75%) der abgegebenen Stimmen und (ii) die Zustimmung der KUKA Aktiengesellschaft (§12 der Satzung) erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, wobei grundsätzlich durch Handzeichen in der Versammlung abgestimmt werden soll. Die Abstimmung muss jedoch geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) durchgeführt werden, wenn ein Viertel (25%) der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten.

§12 Sonderrechte der KUKA Aktiengesellschaft

- (1) Der KUKA Aktiengesellschaft stehen, solange sie Mitglied des Vereins ist, die in § 12 Nr. 2 der Satzung genannten Sonderrechte im Sinne von § 35 BGB zu. Diese Sonderrechte können der KUKA Aktiengesellschaft nicht entzogen werden (insbesondere nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung).
- (2) Die Sonderrechte der KUKA Aktiengesellschaft sind:
 - a. Das Recht einen Delegierten in den Vorstand des Vereins zu entsenden (§ 6 der Satzung);
 - b. Das Zustimmungsrecht zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins (§§ 10 Nr. 4 und 11 Nr. 3 der Satzung).
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen die Sonderrechte der KUKA Aktiengesellschaft verstoßen, sind als nicht gefasst anzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der §§ 10 und 11 der Satzung beschlossen werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt dann durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung „Kartei der Not“ mit Sitz in Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Stiftung im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks – aus welchen Gründen auch immer – ihrerseits keine steuerbegünstigte juristische Person mehr sein, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die „Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen“.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.03.2012 errichtet.

Die Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder	Bei korporativen Mitgliedern vertreten durch	Unterschriften
1. KUKA Aktiengesellschaft	Stephan Schulak (Vorstand / CFO)	<hr/>
	André Hagen (Prokurist)	<hr/>
2. Dr. Till Reuter		<hr/>
3. Bernd Minning		<hr/>
4. Dr. Siegfried Schwung		<hr/>
5. Katrin Stuber		<hr/>
6. Marcus Gebert		<hr/>

7. Ulrike Steinherr

8. Guido Möller

9. Anke Dehne

10. Klaus-Stefan Remmler

11. Serpil Schmidt
